

Öffentliche Bekanntmachung

38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Klima- und Umweltschutz hat in der Sitzung am 13.03.2023 beschlossen, die Einleitung des Verfahrens zur 38. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB sowie die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 12.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 durchgeführt.

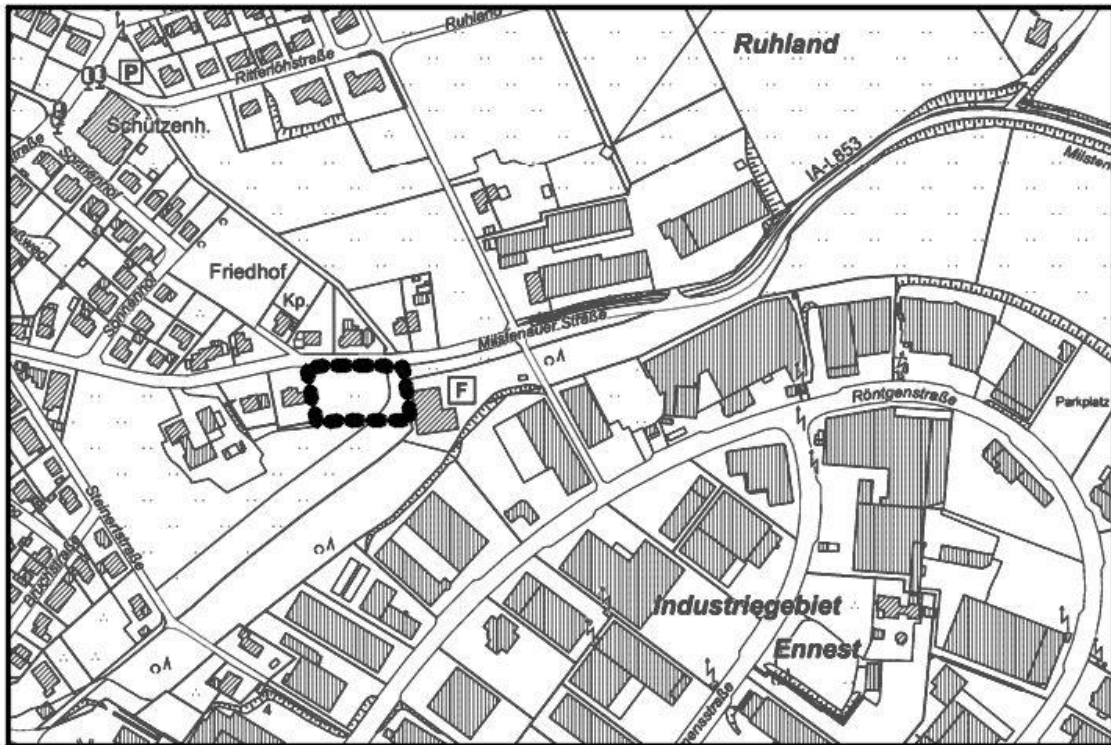
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 21.06.2023 eine diesbezügliche Abwägungsentscheidung über die während der genannten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen getroffen und die 38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), mit folgendem Wortlaut als Satzung beschlossen:

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 38. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ sowie von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Kenntnis, wägt über die eingegangenen Stellungnahmen wie vom Bürgermeister in der Anlage 4 zu dieser öffentlichen Vorlage vorgeschlagen ab, fasst einen entsprechenden Abwägungsbeschluss und beschließt die 38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ in Anwendung des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) als Satzung.

Die Begründung wird beschlossen.“

Das Plangebiet umfasst Teile der Grundstücke Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstück 1074 sowie Gemarkung Attendorn, Flur 40, Flurstück 198. Das 2.380 m² große Plangebiet liegt an der Milstenauer Straße zwischen den dortigen (Wohn-)Gebäuden Milstenauer Straße 24 und 26 sowie dem Feuerwehrgerätehaus (Milstenauer Straße 32). Die Abgrenzung des Plangebietes der Bebauungsplanänderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Inhalt und Verfahren der Bebauungsplanänderung

Inhalt der 38. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ ist im Wesentlichen die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine (Wohn-)Baufläche. Ziel der Bebauungsplanänderung ist damit die Deckung der vorhandenen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Ennest.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB in Anwendung des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Inkrafttreten und Bereithalten der Bebauungsplanänderung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ und die Begründung werden vom Tage dieser Veröffentlichung an im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, während der allgemeinen Servicezeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Unterlagen im Internet

Diese Bekanntmachung und die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen sind zudem im Internet veröffentlicht:

Bekanntmachungen: <https://erlebe-attendorn.de/rathaus-aktuell-2/>
Bauleitplanunterlagen: <https://www.o-sp.de/attendorn/plan?pid=72887>

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch die 38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn am 21.06.2023 mit o. g. Wortlaut als Satzung beschlossene 38. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“, die Begründung, das Inkrafttreten der Satzung, Ort und Zeit der

Bereithaltung des Bebauungsplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2023 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Attendorn, 13.05.2024

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil